Caps. 61
2 5
10

Die Steuerfreyheit des christlichen Klerus im deutschen Reiche.

1799.

5

Stadt-Bibliothek

Um über die Steuerfreyheit des christlich katholischen Klerus im deutschen Reiche, und den rechtlichen Grund derselben ein richtiges Urtheil fällen zu können, muß man von dem Verhältniß des gedachten Klerus zu dem Staat eine bestimmte und genaue Kenntniß haben. Diese aber setzt die Bestimmung, worinn eigentlich der Staatenzweck bestehe, als nothwendige Bedingung voraus. Eben so nöthig ist der deutliche Begriff von Steuer, und deren philosophischem Entstehungsgrund in Staaten. Die Entwickelung dieser Ideen

und Grundsätze wird uns die Freyheit des Klerikalstandes von allen Staatssteuern als Resultat liefern, und dieses schon nach dem philosophischen Staatsrecht als achtungswürdiges Prinzip der Regierungen darstellen. In der Anwendung dieser Grundsätze auf den christlich Römisch-Katholischen Klerus im deutschen Reiche wird es vorzüglich auf die richtige Bezeichnung der Grenze seiner Steuerfreyheit ankommen. Dieß ist der Inhalt des nachstehenden Aufsatzes, der sich jedoch nur auf Grundzüge einschränken wird.

I. Der

I.

Der Zweck des Staates.

§. 1.

In älteren Zeiten nahm man die öffentliche Wohlfahrt als den eigentlichen Zweck des Staats an; und verstand darunter die Beschaffenheit mehrerer Menschen zusammen, da sie alles genießen, was zu ihrer gemeinschaftlichen Vollkommenheit gereichet. Den schwankenden Begriff von gemeinschaftlicher Vollkommenheit suchte man durch die Auflösung der öffentlichen Wohlfahrt in fünf Bestandtheile; 1) die öffentliche äußere und 2) innere Sicherheit, 3) den öffentlichen hinreichenden Vorrath zum Lebensunterhalt, 4) den hinrei-

reichenden Vorrath an öffentlichen Gütern, und 5) die öffentliche Verwaltung der Gerechtigkeit, zu fixiren 1). Andere suchten den Staatszweck durch den Beysatz: und äußerliche Glückseligkeit, bestimmter anzugeben 2). Beyde nehmen also die äußere Glückseligkeit als Zweck des Staats an. Sie weiset Schmalz 3) zurechte; aber auf eine mehr witzige als gründliche Art, wenn er sagt: „Denen, welche im Staatsrecht oder in der Politik Glück als Zweck des Staats annehmen, müß bald die Inkonsequenz ihrer Folgerungen die Irrigkeit ihres Grundsatzes zeigen. Für eine Gesellschaft zur Glückseligkeit wäre doch nichts zweckmäßiger als die Errichtung eigener Prosperitäts-Kollegien und Büreaus, welche jeden Einzelnen vernehmen könnten, worinn er seine Glück-

1) Dan. Nettelbladt Syst. jurispr. nat. edit. IV. Halae Magdeb. 1777. §. 1062.

2) Joh. Christ. Heineccius in seiner freyen Uebersetzung des Nettelbladtischen Naturrechtssystems Halle. 1779. §. 697.

3) Das natürliche Staatsrecht. Königsberg. 1795. §. 46. not. *

Glückseligkeit setze, und die dann den Weibern Putz und Männer, dem Jüngling seine Geliebte, dem Mann Ehre, und dem Greis Gold verschaffte".

§. 2.

Die neuern Philosophen nehmen die äußere Sicherheit als Zweck des Staats an. Schmalz a. a. O. §. 45. erkläret sich darüber also: „Der Entzweck des Staats als Sicherheitbundes ist die Sicherheit der äußeren vollkommenen Rechte seiner Mitgenossen innerhalb seinen Grenzen. Heydenreich 4) nimmt nur einen solchen Staatszweck an, dessen Realisirung durch Zwangsmittel bewirkt werden kann; und setzt ihn daher in die Sicherung jedes Einzelnen durch das Ganze und des Ganzen durch jeden Einzelnen nach dem vollen Umfang seiner Rechte. Dieß ist ihm der nächste und wesentlichste Zweck der bür-

4) Natürl. Staatsrecht. I. Theil, Leipzig 1795. S. 56. 57. 58.

bürgerlichen Gesellschaften, ohne daß er jedoch die intellektuelle und moralische Vollkommenheit ganz davon ausschließet.

§. 3.

Beyde Systeme (§. 1. 2.) hat Gregor der VII am kräftigsten widerleget. Heinrich (IV) soll hinführo nicht mehr glauben schreibt dieser Pabst an die deutsche Nation 5), daß ihm die Kirche wie eine Dienstmagd unterwürfig sey, sondern daß sie ihm vorgesetzt sey als seine Gebieterin; und zwar verstand dieses Gregor nicht bloß von dem Geistlichen sondern auch von dem Zeitlichen. Denn, wenn die Apostel, sagt er 6) im Himmel binden und lösen können, so müssen sie auch auf der Erde Kaiserthümer, Königreiche, Fürstenthümer, Herzogthümer, Markgrafschaf-

5) Lib. 4. Epist. 3. p. 152.

6) Bey Labbeus X. 384. und Lib. VIII. Epist. 21.

schaften, Grafschaften, und eines jeden Güter nach Verdienst nehmen und geben können. Und wenn sie über das Geistliche als Richter bestellet sind, so müssen sie es um so mehr über das Weltliche seyn; wenn sie endlich über die Engel, die über die hochmüthigen Monarchen herrschen, werden zu richten haben, um wie viel eher werden sie über die Knechte dieser Engel Urtheil sprechen können? 7) An einem andern Orte vergleicht er die weltliche Gewalt mit dem Monde, die geistliche mit der Sonne, und ziehet daraus den Schluß, daß wie jener von dieser sein Licht erhalte, so auch die Monarchen den Päbsten und Bischöfen nicht nur im Range nachstehen, sondern auch untergeordnet sind. Und in der That kann man den Syllogismen Gregors VII nichts Erhebliches und Befriedigendes entgegensetzen, sobald man den Zweck des Staates auf die äußere Sicherheit

7) Schmidt Gesch. der Deutschen. 2. Th. S. 270.

heit und Glückseligkeit einschränkt. Denn die Würde des Zwecks bestimmt den Rang der durch denselben gegründeten Rechte. Der untere Zweck ist dem höheren untergeordnet, also auch die Rechte; die Sittlichkeit, überhaupt Religion und Tugend, das Seelenheil, folglich die moralische Ausbildung des Menschen sind weit erhabnere Zwecke, als äußeres Glück, als physische und körperliche Vollkommenheiten; zeitliche Wohlfahrt ist nur Mittel zur ewigen; also ein der letzteren untergeordneter Zweck. Der Staat also, dessen Zweck sich nur auf das Zeitliche einschränkt, muß der Kirche, der das Ewige und Erhabenere, die Beförderung des Seelenheils, die Religion, zur Besorgung anvertraut ist, weit nachstehen; mithin ist auch die weltliche der geistlichen Gewalt unterworfen; und verhält sich zu dieser, wie der Mond zur Sonne.

§. 4.

Mit diesen Vordersätzen (§. 3.) stimmt Gregors Betragen gegen Kaiser Heinrich IV

vollkommen überein; entweder muß man also die Ersteren verwerfen, oder das Letztere billigen. Glück und Glückseligkeit sind verschiedene Dinge: nicht jenes kann der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft seyn; wenn aber diese Glückseligkeit als solcher angenommen wird, so ist es nicht so gemeint, als mache sich der Staat anheischig, jedem Einzelnen das selbst zu verschaffen, was er wünschet, und in dessen Besitz und Genuß er seine Glückseligkeit setzet. Hieraus würden wohl noch größere Inkonsequenzen folgen, als die, welche Herr Schmalz genennet hat. Die Verpflichtung des Staats geht nicht weiter, als daß er jedem Einzelnen die Erwerbung desjenigen, wodurch er glücklich zu werden vermeint, möglich macht; also die entgegenstehende oder erschwerende Hindernisse wegräumt, und nach Beschaffenheit des Gegenstandes befördernde Anstalten trift und erhält. Unter dem Schutz, und der leitenden Oberaufsicht des Oberherrn wird der Mann Ehre, und der Greiß Gold erwerben —; die Weiber Putz und Männer, und der Jüngling

ling seine Geliebte erhalten können. Endlich ist es eine prekäre Behauptung, daß der Zweck des Staats nur ein solcher seyn könne, dessen Realisirung durch Zwangsmittel bewirkt werden kann.

§. 5.

Man ist darinn einig, daß der Staat die heiligste Anstalt ist, die den ganzen Daseynszweck, also alle darinn enthaltene Zwecke der Menschen umfaßt. Alle diese Zwecke stehen in einer allgemeinen wechselseitigen Verbindung und Unterordnung. Sie bilden eine ins unendliche gehende Kette; die ein Theil des unermeßlichen Reiches der Zwecke, des Weltalls ist. Es kömmt nur darauf an, den obersten, den letzten, d. i. den Endzweck zu finden, dem alle übrige untergeordnet sind; und derselbe kann dann als das Κριτεριον der bürgerlichen Gesellschaft angenommen werden. Der Mensch ist ein sinnliches Vernunftwesen; er besteht also aus zwey wesentlichen Bestandtheilen: Vernunft und Sinnlichkeit.

Das

Das Gute im weitläuftigen Sinn, d. i. was ein Objekt des menschlichen Begehrungsvermögens seyn kann, heißt das **Wohl**, in so fern es den Zustand eines lebendigen Wesens bestimmt 8). Das Wohl des Menschen besteht also in der **Sittlichkeit** und **Glückseligkeit**; jene bezieht sich auf die Vernunft, diese auf die Sinnlichkeit. **Das höchste Wohl** der Menschen bestehet also im höchsten Grad der Sittlichkeit und Glückseligkeit, dessen der Mensch fähig ist: es begreift also alle übrige Zwecke der Menschen in sich; und ist folglich der **Endzweck** des Menschengeschlechts. Die Gründung und Beförderung des höchsten Wohls der Menschen ist der Zweck des Staats 9).

§. 6.

Die vollendete Glückseligkeit ist in diesem Leben unerreichbar. Daher erstreckt sich der Men-

8) L. Chr. Eberh. Schmid Moralphilosophie. Jena 1797. S. 295. §. 130.

9) Die Wissenschaft des Ganzen von Andreas Schönberger. 1799.

Menschen Streben nach ihr, über die Grenzen dieses Lebens hinaus. Man mag die Tugend oder die Sittlichkeit als Form oder als Bedingung und Ursache der Glückseligkeit ansehen, so erkennt es der Mensch als ein vernünftiges Wesen für eine absolut zweckmäßige Einrichtung, daß Glückseligkeit nach sittlichen Gründen vertheilet werde. Aber wir vermögen nicht, dieses wechselseitige Verhältniß oder auch eine Causalverbindung der Glückseligkeit und der Moralität einzusehen, ohne eine Gottheit zu Hilfe zu nehmen, welche jenes Verhältniß oder diese Causalverbindung festgesetzet hat; ohne die Grundsätze von Gott, von der Unsterblichkeit der Seele, und von dem Verhältniß der Moralität zur künftigen Glückseligkeit, d. i. ohne **Religion** kann also das höchste Wohl der Menschen nicht begründet noch befördert, also der Staatszweck nicht realisirt werden. Die **Religion**, überhaupt die sittliche und intellektuelle Ausbildung der Menschen, ist also der erste, wesentlichste und wichtigste Bestandtheil des Staatenzwecks: die

äußere

äußere öffentliche sowohl als private Sicherheit, der Lebensunterhalt und die Erwerbung der dazu nöthigen Güter sind der zweyte Hauptzweig des Staatszwecks: dieser ist dem ersten untergeordnet, und verhält sich zu ihm, wie das Mittel zum Zweck, oder auch wie die Materie zur Form.

§. 7.

Daher giengen die weisesten Gesetzgeber des Alterthums bey Gründung und Einrichtung der Staaten immer von der Religion aus. Diese war die Hauptsäule, auf welcher der Staat und dessen Verfassung ruhete: die Axe, um die sich die Gesetzgebung drehete. Daher verflochten sie das politische und religiöse System so innig miteinander. Daher waren die Priester der erste und vornehmste Stand bey den Aegyptiern, Hebräern, Persern, Scythen, Kelten; und andern berühmten Völkern der alten Welt. Daher die mosaische Theocratie, und der Israeliten Gottkönig. Daher die göttliche Verehrung des Targitaus und seiner Gemahlin unter dem

Namen Papeus und Apia. Daher empfieng Numa Pompilius seine Gesetze aus den Händen der Nymphe Aegeria; die bey den Römern in großer Verehrung stand. Daher war die Wiederherstellung der Zoroastrischen Religion, gleich nach abgeschütteltem Parthischen Joche, die erste Angelegenheit des Artaxerxes. Daher war der Begriff von Gott die Hauptstütze der Verfassung des alten Germaniens. Die Religion gab ihr Stärke und Haltbarkeit. Sie hemmte die Ausbrüche des rohen starken Freyheitgefühls, und unterwarf dieses der Ordnung. Sie knüpfte und heiligte das Band der Mannien, und erzwang Gehorsam, ohne der Freyheit zu nahe zu tretten, und ohne einem Menschen einigen — der Gleichheit gefährlichen Vorzug einzuräumen. Der Priester war der wichtigste Nationalbeamte, das Organon, der Diener, und zugleich der Vertraute der Gottheit, der Verkünder und Vollstrecker ihrer Befehle. Seine Gewalt ruhere lediglich auf der Ehrfurcht der Menschen, und diese auf den herrschenden und Nationalbegriffen von Gott und dessen geglaubten Verhältnissen zu Kriegern.

II.

Der Priesterstand.

§. 8.

Der Staatszweck zerfällt in drey Hauptzweige: 1) Religion, 2) Sicherheit, 3) Ackerbau. Bey den meisten durch Weisheit, Tapferkeit, Vaterlandsliebe, Emsigkeit und Industrie berühmten Völkern des Alterthums war jeder dieser drey Zweige einer eigenen Klasse von Staatsbürgern zur Bearbeitung, und Besorgung anvertraut; daher treffen wir bey ihnen drey verschiedene Stände an. Der Priester= und Gelehrtenstand war der erste und vornehmste; auf ihn folgte der Soldaten= oder Kriegsstand; die unterste Stuffe enthielt den Ackerbauer, Hirten, Handwerker, Künstler.

§. 9.

Bey den alten Aegyptiern hatten die Priester den nächsten Rang nach dem König; sie

waren zugleich die Gelehrten und Philosophen der Nation: einige derselben besorgten den Gottesdienst; andere verwalteten die höchsten Staats- und obrigkeitliche Aemter. Sie trieben und lehrten überhaupt in öffentlichen Schulen die Künste und Wissenschaften. Die Felder des Reiches waren in drey Theile, wovon ein Theil dem König, der andere den Priestern und der dritte den Soldaten zum Unterhalt angewiesen war, getheilt, und den Ackersleuten gegen eine geringe Abgabe verpachtet. Jeder dieser Stände war erblich, und keiner konnte und durfte aus der Klasse, in die ihn einmal die Geburt gesetzet hatte, in eine andere übergehen 11).

§. 10.

Eine ähnliche Einrichtung findet man bey den Persern der alten Welt. Die Magier waren die Priester und Gelehrten dieses Volkes. Ihnen war der Unterricht desselben, (wovon die Tugendlehre ein Hauptgegenstand war), und selbst

11) Gatterers Handbuch der Universalhistorie.

selbst der königlichen Kinder anvertraut. Sie besaßen ein ansehnliches Eigenthum. Außer dem Besitz einer großen Strecke der fruchtbarsten Länder Mediens hoben sie von dem Vermögen und der Industrie der Perser den Zehenten. Ueberhaupt war der Magier Reichthum, Macht, Ansehen, und ihr Einfluß in die Regierung sehr groß. Artaxerxes folgte in der Regierung großentheils dem Rathe der Priester, deren Würde er in ihren alten Glanz, nicht blos aus Fromheit, sondern aus sehr guter Politik wieder hergestellet hatte. Denn in der Gesetzgebung des weisen Zendavesta waren die Pflichten des Bürgers Gegenstände der Religion. In derselben wird der Heilige verpflichtet, Kinder zu zeugen, nützliche Bäume zu pflanzen, den trocknen Ländern Persiens Wasser zuzuleiten, und durch Verrichtung aller Feldarbeiten sein Heil zu bewirken. Weiß und wohlthätig war Zoroasters Lehrsatz: wer mit Sorgfalt und Fleiß die Erde besäet, gewinnt ein weit größeres Religionsverdienst, als zehentausend wiederholte Gebethe ihm erwer-

ben könnten. Es läßt sich leicht bemerken, daß die Magier einen eigenen, mächtigen, und ansehnlichen Stand in der Persischen Monarchie ausmachten, und daß sie sehr zahlreich waren, erhellt auch daraus, daß 80,000 derselben zu den allgemeinen von dem frommen Artaxerxes veranstalteten Concilium zusammen kamen 12).

§. 11.

Nach gleichen Grundsätzen verfuhr Moses, als er die große Aufgabe, die Sittlichkeit und Glückseligkeit des Israelitischen Volkes zu gründen, und dem neuen Staate die möglich größte Dauer zu verschaffen, zu lösen unternahm. Die Regierungsform, die er dem Israelitischen Staate gab, war in gewissem Betracht repräsentative Democratie. Ihn leitete hiebey nicht Haß des Königthums, nicht das (vermeintliche) Unsinnige und Lächerliche, welches die späteren Philosophen darinn wahrzunehmen

12) Gibbon Verfall und Abnahme des Römischen Reichs.

nehmen glauben, daß nach Ableben des Vaters das Eigenthum eines Volkes (wie sie sagen) gleich einer Heerde Ochsen, dem kaum gebornen Sohne, der weder vom Menschen, noch von sich selbst etwas weiß, anheim falle, und daß die bravsten Krieger und die weisesten Staatsmänner, ihr natürliches Herrschrecht aufgebend, mit gebognem Knie, und mit Betheurungen unverletzter Treue, der königlichen Wiege sich nahen. Gleich wenigen Einfluß bey der Wahl der Regierungsform hatten die schönklingenden Deklamationen von Ur- und angebohrnen, unveräußerlichen und unverjährbaren Menschenrechten, von Freyheit und Gleichheit, von Vernunft, Person und Zweck. Moses kannte die Vortheile der Erbmonarchie (deren Einführung er eben deswegen den Nachkömmlingen nicht untersagte); und die Nachtheile der repräsentativen (Wahl) Democratie. Jene ist ein von den Leidenschaften der Menschen unabhängiges Hilfsmittel, welches dem großen Haufen die gefährliche, und wirklich idealische Macht, sich einen

nen Gebiether zu geben entzieht. Im kühlen Schatten der Einsamkeit lassen sich leicht Regierungsformen entwerfen, in welchen durch freye und unerkaufte Stimmen der ganzen Gemeinde der Zepter immer dem Würdigsten verliehen werden soll. Aber die sich immer gleiche Erfahrung aller Jahrhunderte stürzt diese Luftgebäude, und lehrt uns, daß in einer großen Gesellschaft dem weisesten oder zahlreichsten Theil des Volks die Wahl des Beherrschers nie anheim fallen kann. Der Geburt höheres Vorrecht, wenn Zeit und Volksmeynung es geheiligt haben, ist der einfachste und am wenigsten beneidete aller Vorzüge unter den Menschen. Anerkanntes Recht vertilgt die Hoffnungen der Partheyen, und bewußte Sicherheit entwaffnet die Grausamkeit des Monarchen. Die gründliche Feststellung dieser Idee wird von ruhiger Thronfolge und von sanfter Regierung; ihr Mangel von Bürgerkrieg, Faktion und Guillotine begleitet seyn. Das Recht zum Thron, auf welches durch Geburt Niemand Anspruch machen kann, wird

sich aus Verdienst jeder anmaßen; heilsamer Zwang des Gesetzes und Vorurtheils die kühnen Hoffnungen des Ehrgeizes nicht fesseln, und der Niedere, wie der Hohe, der Feige, wie der Muthige, der Thor, wie der Weise, nach dieser erhabenen Würde streben.

§. 12.

In Wahldemocratien (sie mögen rein oder repräsentativ seyn), sind die Grundsätze der Regierung unstät, und die Summe der Leidenschaften, welche an das Staatsruder mitgebracht werden, steht in genauem Verhältniß zu der Anzahl der gewählten Volksherrscher, und vervielfacht sich, da diese Würde nicht lebenslänglich ist, in einem bestimmten Zeitraum nach der Zahl der in demselben wiederholten Wahlen. Die aus demselben Prinzip der Democratie fließende Wandelbarkeit und kurze Dauer der Staatsämter, und die damit verknüpfte Unsicherheit des anständigen Lebensunterhalts der Staatsdiener wird Untreue derselben einer — und den Mangel fähiger und wür=

würdiger Subjekte anderer Seits zu unabweißlichen Folgen haben. Moses ließ sich daher nicht durch metaphysische Ideale von Regierungsformen lenken; er verglich die abstrakten Resultate der spekulativen Vernunft mit der Lage und dem Klima und der Fruchtbarkeit des Landes, mit den Verhältnissen, den Sitten, dem Karakter, den Neigungen, Gewohnheiten und Meynungen, überhaupt mit den Nationaltugenden und Gebrechen seiner Israeliten, und gab dem Staat die Verfassung, welche ihm am besten anzupassen schien. Er wich den gefährlichen Klippen der Demokratie dadurch aus, daß er 1) von den 12. Stämmen, Einen mit Ausschließung der Uebrigen zu dem Gottesdienst, und den Wissenschaften und wichtigeren Staatsämtern bestimmte; 2) die Würde eines Stammfürsten und Nationalrepräsentanten an etwas knüpfte, welches die Stütze und Stärke der Staaten, zwar nicht immer Folge der Weisheit und des Muths, aber doch anderer bürgerlichen Tugenden, und nie von der Willkühr

und Laune, von den Leidenschaften und eigennützigen Trieben des großen Haufens abhängig ist; an etwas, welches mit dem von Mose zur Basis seines Staats angenommenen Ackerbau und Viehzucht innigst zusammenhieng, diese Basis erhalten, und unterstützen mußte, und dessen unausbleibliche Wirkungen Tapferkeit und Vaterlandsliebe waren, er knüpfte sie, die erhabene Würde eines Volksvertreters auf den Landtagen, an die — eheliche Fruchtbarkeit.

§. 13.

Je zahlreicher die Nachkommenschaft des Israeliten war, desto größer die Achtung, deren er von dem Gesetz und dem Volke gewürdigt ward. So ein Vater war ein vorzüglicher Mann der Nation, ein **Edler**. So gab es also, wenn Adel hoher Grad von Nationalehre ist, die in dem Verdienst um den Staat sich gründet, in dem Israelitischen Staat eine uns jetzt unbekannte, aber mit dem Staatenzweck desto inniger verwebte Art desselben.

Der

Der so geadelte und von der Nation nach Anweisung der Grundgesetze hochgeschätzte Israelite also ward durch seinen Adel selbst in die Freuden bringende Nothwendigkeit versetzet, ein fleißiger und sparsamer Ackerbauer zu seyn, und seine Kinder durch gute Erziehung zu tugendhaften und würdigen Staatsgliedern zu bilden, und sie auf diese Art der hohen Vorzüge, die das Gesetz bewilligt hatte, würdig zu machen. Er hatte die lebhafteste Ueberzeugung, daß er in Krieg und Schlachten für sich, sein Eigenthum, seine Kinder, sein Vaterland fechte und blute, und daß, zumal da Gott als König der Israeliten dargestellt war, viele Kinder nicht, wie jetzt, niederdrückende Last, sondern aufrichtender, beglückender, wahrer Seegen Gottes sind. Auf eine so künstliche und auf unsere Bewunderung vollgültigen Anspruch machende Weise verflocht Moses die der Monarchischen ähnliche Regierung einzelner Stämme mit der democratischen Aller, die Väterliche mit der Politischen. So wirkten alle Anstalten Mosis dahin, daß der Israelite ein

ein emsiger Ackerbauer, ein guter Vater vieler Kinder, ein nützlicher, nur von dem allgemeinen Wohl geleiteter Volksvertreter, ein muthiger Krieger und Vertheidiger des Vaterlandes, überhaupt ein guter Staatsbürger, aber auch in gleichem Grade ein eifriger Verehrer des einzigen Gottes ward; und werden sollte. Denn überall verband Moses, wie Zoroaster, die Religion mit dem politischen System, als Haupttriebfeder und Mittel, die großen Absichten der Gesetzgebung zu realisiren. Daher die Theocratie, der Israelitische Gottkönig; und die Vereinigung des Priester- und Gelehrtenstandes.

§. 14.

Der Ackerbau war die Grundlage des Mosaischen Staats. Jeder Israelite bekam daher einen Acker, und war zugleich gebohrner Soldat. Der einzige Stamm Levi, der zu den Wissenschaften bestimmt wurde, ward bey der Theilung der Felder unter die Stämme ausgeschlossen, für desselben anständigen Le-

bensunterhalt aber auf eine Art gesorget, die einer Seits das Wohl dieses Stamms an das der übrigen unzertrennlich knüpfte, und folgsweise eben dieselbe heilsame Wirkungen hervorbringen mußte; andrer Seits mit der Bestimmung der Leviten in vertraulichster Harmonie stand. Kein Staat kann ohne Gelehrsamkeit und Wissenschaften bestehen, oder glückliche Fortschritte in der Kultur machen. Die gute Verwaltung so manchfacher, so viele und oft weitläuftige Kenntniße voraussetzender Staatsämter fodert immrr eine Ausbildung, die mit dem Ackerbau unvereinbar und unerreichbar ist. Auf der anderen Seite kann die Befriedigung dieses Staatsbedürfnißes nicht dem Zufall, noch der Laune und Willkühr der Einzelnen ganz überlassen werden. Der Staat, worinn dieses geschieht, wird nimmermehr auf die Ehre einer guten Gesetzgebung Anspruch machen können. Eben so wird in jenem Lande, darinn der Gelehrtenstand bettelt, unter dem Druck des Elendes schmachtet, mit dem Hunger beständigen Krieg führet, und von dem

gnä-

gnädigen Blick verächtlicher Müssiggänger abhängt, die Gelehrsamkeit nie jene Stuffe besteigen, auf welcher allein, sie der Gesellschaft den ihrer Bestimmung entsprechenden und gehofften Nutzen schaffen kann. Moses begegnete diesen Inkonsequenzen dadurch, daß er den Stamm Levi ausschließlich den Wissenschaften wiedmete, und ihm einen reichlichen, von der Gnade jedes Dritten unabhängigen Unterhalt sicherte, und dazu die Zehenten von allen Früchten und Heerden der Israeliten anwies. Die Leviten waren also nicht bloß Geistliche, sondern die Gelehrten der Nation, und zugleich Diener der Religion; denn sie schrieben das Gesetz ab, und erklärten es in zweifelhaften Fällen; sie waren Cleriker nach der Art des Mittelalters. Das Richteramt war die wichtigste Beschäftigung des Stamms Levi; und dessen Haupt, der hohe Priester, der oberste Rechtsgelehrte; dieser war, zur Zeit als kein König oder Richter in Israel war, schlechthin die vornehmste Person im Staate, Präses der Landtage, und der Appellationsrichter; er war

also nicht bloß eine geistliche Person, sondern ein sehr wichtiger Staatsbeamter, der Mann der Nation, der Bewahrer der Grundgesetze; der erste und vornehmste Staatsrath des Königs; das Band, welches die Stämme zusammenhielt; der Mann, der zur Zeit der Könige die Mittelsperson zwischen diesen und dem Volke war, der den Thron gegen das Volk und dieses gegen jenen schützte. Der Stamm Levi war also die Schutzwehre gegen die zerstörenden Ausbrüche der Democratie, und den niederdrückenden Despotismus zugleich; und Moses hatte ihm alle die zu dieser Bestimmung nöthigen Eigenschaften gegeben. Denn gesicherter und reichlicher Lebensunterhalt giebt Muth; Studium der Wissenschaften — Kultur und Einsicht 13).

§. 15.

Unsere Voraltern, die Germanen des Tacitus, hatten eben dieselbe Verfassung. In dem Zu-

13) vergl. Michaelis Mosaisches Recht.

Zustand der Barbarey ist Nationalfreyheit der herrschende Geist. Der Barbar sieht über sich unmittelbar nur die Gottheit. Keinem Sterblichen Unterthan, ist er der unbeschränkteste Alleinherrscher seines Gutes, der König in seinem Hause, und seine Hofmark wie ein unabhängiger Staat. Gefahr und Noth zwangen die einzelnen Wohner, in Vereine zu treten, wodurch sie sich einander Leib und Eigenthum gewährten. Daher die Mannien, wovon die Hermannie eine Art war. Vergrößerung der Gefahr verband mehrere solcher kleinen Vereine in einen größeren Bund. Davon sind der Bund der Sygambern, Cherusker, Chatten, Franken, Alemannen und Sachsen Beyspiele.

§. 16.

In der Periode der Barbarey war etwas nöthig, wodurch das unbändige, und aufbrausende Freyheitsgefühl des deutschen Barbaren in Schranken gehalten werden konnte; und dieses Etwas konnte nur eine sehr hohe, lebhafte Ehrerbietung für ein ewiges, unsichtbares,

bares, allgewaltiges und allgegenwärtiges Wesen seyn. Dem einzelnen Wohner und Hausvater war ein Hausgott unentbehrlich, um seine Person gegen ein zahlreiches Gesinde nothdürftig zu heiligen. Den Markverein und die Mannie mußte ein Gottesfrieden heiligen, um ihnen die nöthige Achtung zu verschaffen. Es waren also Personen nothwendig, welche die Stelle der Gottheit vertratten, d. i. Priester.

§. 17.

Die Geschichte bewährt die Richtigkeit dieser aus der Natur der menschlichen Anlagen entwickelten Ideen. Die Deutschen glaubten ein allgemeines unsichtbares Wesen, von welchem sie einen ganz würdigen und erhabenen Begriff hatten. Denn sie hielten die Einsperrung in Mauern oder die Vorstellung in menschlicher Gestalt mit der Größe Gottes unvereinbar; und waren gegen ihn von hoher Ehrfurcht durchdrungen 14).

§. 18.

14) Tac. G. cap. 9. Caeterum nec cohibere parietibus Deos, neque in ullam humani oris spe-

§. 18.

Jeder Hausvater war Priester in seinem Hause 15). Jede Mannie hatte so, wie der Verein mehrerer Mannien, ihre Priester. Dieser hielt dieselbe zusammen, und Edle und Gemeine im Gleichgewichte. Der Priester allein hatte das Recht, a) in den Volksversammlungen Stillschweigen zu gebiethen, und die Ordnung zu handhaben; b) in dem Heereszug zu strafen, zu binden, oder zu züchtigen: aber nicht als Strafe, oder auf Geheiß des Heerführers, sondern gleichsam auf Gottes Befehl, den sie Kriegern gegenwärtig glaubten 16). Die Zeichendeutung war ein vorzüglicher Zweig des Priesteramtes. Durch sie war der Priester in Stand gesetzet, das Beste der

speciem assimilare ex magnitudine caelestium arbitrantur. Lucos ac nemora consecrant, Deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident. Ferner c. 39. 40. 43. 45.

15) Tac. G. c. 10.

16) Tac. G. c. 10.

der Mannie zu befördern, und das Gleichgewicht zwischen den Edlen und Gemeinen zu erhalten. Die Edlen waren durch die Menge leicht überstimmt. Allein! der Priester durfte nur ein Zeichen übel deuten, wenn er merkte, daß die Menge fehlen würde, und damit war die Versammlung für dießmal aufgehoben. Vermuthlich geschah dieses so oft, als es die Klugheit der Wenigeren erforderte. Da das übel gedeutete Zeichen allein die Ehre davon hatte, so schien diese Macht der Freyheit unschädlich. Durch eben dieses Kunststück hat der Rath zu Rom sich gegen die Macht der Menge erhalten 17).

§. 19.

Der Priester durfte keiner gemeinen Versammlung, keiner Mannie und keinem Herrn angehören; denn alsdenn würde eine andere Mannie sich von ihm Nichts haben vorschreiben lassen; und er hätte nicht wohl die vornehm-

17) Möser Osnabr. Gesch. 1. Th. S. 50.

nehmste seiner Bestimmungen, das Gleichgewicht zwischen den Gemeinen und Edlen zu erhalten, erfüllen können. Daher mußte er als ein geheiligter, unabhängiger und unbefangener, d. i. keiner Mannie, und keiner Familie angehöriger Nationalbeamter zwischen den Innungen mitten inne stehen. Er durfte und konnte daher kein Wehrgut besitzen; und mußte also einem eigenen ursprünglichen, unabhängigen Stamm oder Geschlechte angehören. Die Priesterwürde war also erblich, und die Priester bildeten bey den alten Deutschen, wie bey den Persern und Israeliten, einen eigenen Stand. Nur bey dieser Einrichtung läßt sich jene Ehrfurcht denken, worauf die Priestergewalt gegründet war, und die den Priester als Vertrauten, Organ, und Diener der Gottheit darstellte 18).

§. 20.

Da der Priester kein Wehrgut besitzen konnte (§. 19.); so mußte sein Unterhalt auf eine

18) Möser l. c.

eine andere der Beschaffenheit seines Amtes entsprechende Art bestimmt und gesichert seyn. Die Quelle dieses Unterhalts waren a) das Wehr- und Sühndegeld. b) der ausschließliche Genuß dessen, was wir heut zu Tage Regalien heißen. Der Markungsfriede war kein Königs- sondern ein Gottesfriede. Nur die Gottheit konnte das Haupt desselben seyn. Für desselben Beobachtung hatten die Priester als Diener Gottes zu wachen. Daher mochte denselben ein gewisser Antheil an dem Wehrgeld, so wie die Friedensbruchfälle oder das Sühnopfer und das Sühndegeld angewiesen seyn. Eben so waren die Regalien zu dieser Zeit ein Gottesrecht. Wenigstens waren fast alle öffentliche Sachen, als Ströme, Salzquellen, Wälder und Thäler geheiligt 19). Der den Priestern angewiesene Unterhalt war also gesichert, zuverläßig, reichlich, und von der Willkühr der Edlen und Wehren unabhängig. Sie waren also ganz in den Stand ge-

19) Möser a. a. O. Tac. G. c. 9. Ann. XIII. 57.

gesetzet, das ihnen von der Nation anvertraute öffentliche Amt mit Würde, Ansehen, Nachdruck, und Erfolg auszuüben.

§. 21.

Die gemeinen und edlen **Wehren** machten den Zweyten, und die **Ackerbauer** den dritten Stand in dem rohen Germanien aus. Den **Ackerbauer** pflegt man als einen **Unfreyen** darzustellen, der mit Bewilligung und aus Gnade des Eigenthümers auf dem Gute saß, und lediglich aus desselben mildthätiger Hand seine nach der Morgenzahl bestimmte Grundstücke empfieng, also sein, **ihm hörig, verherrt, und sein Unterthan war** 20). Allein! diese Darstellung und das daraus entwickelte Grundherrlichkeitssystem beruhet auf unerwiesenen Suppositionen. Wenigstens geben Cäsar und Tacitus starke Gründe für das Gegentheil. Da jedoch dieses oder jenes in das

20) **Mayer** Germaniens Urverfassung. Hamburg. 1798. §. 29. Flgd.

das Resultat dieses gegenwärtigen Aufsatzes keinen Einfluß hat; so kann die ausführlichere Entwicklung der Freyheit des Ackerbauerstandes im barbarischen Germanien einer anderen Zeit vorbehalten werden.

§. 22.

Die Stifter und Beherrscher der fränkisch-deutschen Monarchie waren bey ihrem und der ihrem Zepter gehorchenden Völker Uebertritt zur christlichen Religion, weit entfernt, den ehrwürdigen Pfeiler niederzureissen, auf den sich Germanien bisher mit so glücklichem Erfolg angelehnt hatte; und vor welchem der freye, stolze Barbar sich so demüthig beugte: sie ließen ihn stehen, und theilten sich in die Macht der Priester. Die Gottesfahne [21], mit der die Mannien bisher in Krieg zogen, ward nun Königsfahne, der Gottesfriede — Königsfriede, das Gottesrecht (§. 20.) — Königsrecht. Das Vehikel, dessen man sich

21) Tac. G. c. 7.

sich bediente, um den König eben so, wie es der Priester bisher war, als Diener und Vertreter der Gottheit, und als Vollstrecker ihrer Befehle dem Volke darzustellen, war die Salbung durch Priester, und das A. 496. durch eine Taube vom Himmel gebrachte Salbungsöl. An die Stelle des *velut Deo imperante* 22) ist das heutige *Dei gratia* getreten. Die Salbung ist nicht Pfaffenerfindung, wie Ludwig 23) meint, sondern Meisterzug der gesetzgebenden Politik. Seitdem man aufhört, den Geist dieser Anstalten zu kennen, fängt der Monarch an, der erste Staatsbürger zu seyn, von dem zum ersten Staatsbeamten nicht weit hin ist. Seit der Vernichtung der heil. Flasche von Rheims wanken die Throne und Fürstensitze; und der Priesterstand wird verfolgt und besteuert; denn die Prämissen sind überall verbreitet, angenommen, und vertheidiget. Es ist einleuchtend, daß die Könige und

---

22) Tac. c. 7.

23) Comm. ad aur. bullam. T. I. p. 8.

und Fürsten, indem sie die Klerisey als gemeine Bürger behandeln, und sie, wie diese, den Steuern und Staatsabgaben unterwerfen; an ihrem eigenen Verderben sehr kräftig arbeiten.

§. 23.

Der christliche Klerus war in der fränkischen Monarchie der erste und vornehmste Stand, die wichtigste Staatsbürgerklasse. Er hatte mancherley Beziehungen auf den Staat, die diesen Rang und Vorzug rechtfertigen. Er war a) der Priesterstand, und b) der ausschließliche Gelehrtenstand, der die wichtigsten Staatsämter, wozu Gelehrsamkeit nothwendig ist, bekleidete, und die Wissenschaften trieb. Er war c) die Mittelsperson zwischen dem Reichsadel und dem Könige; insbesondere d) die Stütze des Thrones; weil die Macht der Könige und des Priesterstandes auf einem und eben demselben Grundpfeiler ruhete; also der Fall des Thrones jenen des Priesterthums und umgekehrt, nothwendig nach sich ziehen mußte.

e) das Gegengewicht der weltlichen Hierarchie des Reichs; deren Streben nach Oberherrschaft der Priesterstand im Zaum zu halten berufen war. Als er diesen Beruf nicht mehr kannte, sank die Kaisermacht, und der Grund zum Westphälischen Frieden, und zum Congreß zu Rastadt ward gelegt. Nur die Eigenschaft des Priesters kömmt hier nach Maasgabe meines Zwecks in Betrachtung.

§. 24.

Die christliche Kirche, sie mag eine private oder öffentliche Gesellschaft im Staate, oder eine dem Staat gegenüber auf gleicher Stuffe der Unabhängigkeit stehende Gesellschaft seyn, besteht aus zwey Hauptklassen von Gliedern, 1) den Geistlichen (Priestern) welche die Seelsorge und äußere Regierung der Kirche zu besorgen haben; und 2) den Layen. Die Geistlichen sind unter verschiedenem Sehepunkte Beamten und Vorsteher der christlichen Kirche. Die Befähigung zum christlichen Priesterstand fodert eine eigene Erziehung und Bil-

dung;

dung; das Studium der Philosophie, Theologie, Kirchengeschichte, und die Beredsamkeit u. s. w. Den Geistlichen ist die Aufklärung der Menschen über den wichtigsten aller menschlichen Zwecke, über die Mittel, das letzte Ziel des Menschengeschlechts zu erreichen, über Unsterblichkeit, über Gott, und unser Verhältniß zu Gott; und über das Verhältniß unsers sittlichen Betragens zu der Glückseligkeit im künftigen Leben, anvertrauet. Die Nationen haben von jeher und zu allen Zeiten diesem Stande die praktische Auflösung des schwersten, verehrungswürdigsten und interessantesten philosophischen Problems aufgetragen. Wer sich diesem Geschäfte wiedmet, muß sein ganzes Leben dazu verwenden. Der Geistliche, der die ihm übertragene Amtspflichten erfüllen will, darf und kann sich nicht mit andern Nahrungssorgen, Gewerben, Handthierungen, Künsten, befassen. Die Gesellschaft also, der er alle seine Kräfte wiedmet, ist ihm angemessene Belohnung, insonderheit einen anständigen Lebensunterhalt schuldig.

dig. Nun besitzet der geistliche Stand als solcher die Mittel dazu nicht. Sie müssen also von den Layen, zu deren Nutzen er seine Kräfte, und sein ganzes Leben zum Opfer bringt, herbeygeschaffet werden. Außerdem erfodert der Gottesdienst der christlichen Kirche; die Gebäude, darinn er gehalten wird, und die übrigen nöthigen Dinge einen beträchtlichen Aufwand, dessen Bestreitung den Layeu ebenfalls obliegt. Die zur Befriedigung dieser kirchlichen Bedürfnisse von der Gesellschaft gewiedmeten Güter und Gefälle sind **geistliche** (kirchliche) **Güter** und Gefälle.

§. 25.

Der Bischof in der christlichen Kirche ist der Vorsteher und Regent seines Bißthums; aber nicht unbeschränkter. Er war seit der Entstehung der Kirche in Führung der äußeren und inneren Kirchenregierung seines Sprengels an den Beyrath und Konsens der ehemaligen Stadtpriesterschaft, in deren Stelle und Rechte die heutigen Domkapitel getreten sind, wenig-

nigstens in den wichtigeren Angelegenheiten gebunden! und ist es noch. Er ist nicht der einzige und Obereigenthümer des Kirchenguts, sondern nur der Bewahrer desselben; nur die Leitung und Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenguts ist ihm übergeben. Ihm steht also eine unbeschränkte Disposition über die geistlichen Güter und Gefälle nicht zu. Der ihm untergeordnete Geistliche hat einen gerechten Anspruch (§. 24.) auf die ihm durch die Grundverfassung der Kirche, die der Bischof zu respektiren hat, zugesicherte, und mit seinem Amt verknüpfte Belohnung, die nach den Bedürfnissen eines anständigen, über beschwerliche Nahrungssorgen hinaussetzenden Lebensunterhalts berechnet ist. Jede Schmälerung derselben würde — dem Dienst, und folglich dem Kirchenzweck nachtheilige Folgen nach sich ziehen: es ist der wohlverdiente und ohnehin, wenigstens in Ansehung der Pfarrer im deutschen Reiche, genau berechnete Lohn, der geschmälert wird. Der Bischof kann also in dieser Hinsicht niemal berechtiget seyn, die kir-

chen=

chenpfründlichen Einkünfte seiner Geistlichkeit mit Abgaben zu belegen, d. i. sie zu besteuern.

§. 26.

Zwar stehet jeder Gesellschaft nach den Prinzipien des Naturrechts ein Recht zu, zur Befriedigung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse, die nöthigen Beyträge von den Mitgliedern zu erheben. Aber die Anwendung dieser Prinzipien auf den christlichen Klerus selbst hat nicht mehr Statt, weil zu diesem Zweck bereits zureichende Fonds angewiesen sind, deren Unzulänglichkeit; wenn sie je einmal eintretten sollte, durch die Beyhilfe der Layen, denen eigentlich die Kirchendienste geleistet werden, gesteuert werden muß. Die Wichtigkeit und das darinn sich gründende Ehrwürdige des Klerikalstandes machen es zur unnachläßlichen Fodrung, ihm einen gegen alle Schmälerung und gegen allen Angriff sichergestellten Gehalt auszuwerfen; damit er nicht gezwungen werde, Berufs- und Standeswid-

rige Nahrungswege einzuschlagen, und die so nothwendige Achtung und Verehrung aufs Spiel zu setzen. Er hat nicht allein für sich zu sorgen. Er hat auch die schönen Pflichten der Wohlthätigkeit und Nächstenliebe zu erfüllen. Die Erreichung dieser, aller Aufmerksamkeit der gesalbten Kirchenregenten würdigen und nicht zu vernachläßigenden Zwecke wäre äußerst erschwert, ja unmöglich, wenn dem Bischof ein Recht, Kirchengüter und Gefälle zu besteuern, ohne Begrenzung oder auch nur überhaupt zustünde. Nur Nothfall könnte eine Ausnahme rechtfertigen. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann die Einwilligung der Gesellschaft in die Abänderung des ursprünglichen Stiftungszwecks vermuthet und angenommen werden.

§. 27.

So lang die Kirche als Privatgesellschaft im Staate existirt, wird sich der Oberherr nur in soweit um sie bekümmern, als ihn die Pflicht, für die Ruhe und Sicherheit des

Staats zu wachen, dazu auffodert. Sobald aber der Oberherr zu einer bestimmten Kirche sich bekennt, und dadurch seinem Volke erkläret, daß er die Religionsgrundsätze der Kirche, in die er jetzt als Mitglied eingetreten ist, für die richtigen und wahren hält; daß er also die Befolgung und Ausbreitung derselben in seinem Staate als nothwendiges Mittel zur Realisirung des Staatszwecks ansieht, dessen erster und vornehmster Theil die Religion, und die moralische Ausbildung der Staatsbürger ist; sobald die Nation oder der größte Theil derselben, dem Beyspiel ihres Beherrschers folgt, und eben dieselbe Gesinnungen in Ansehung dieser Kirche annimmt; so erhebt sich die bisherige Privatgesellschaft zur Würde einer öffentlichen, d. i. einer solchen Anstalt, welche von dem Oberherrn mit Beystimmung des Volks als ein nothwendiges Mittel zur Beförderung der Staatswohlfahrt anerkennt, und öffentlich erkläret ist. Das Kirchenamt wird nun zugleich ein Staatsamt, und der Priester- und

Klerikalstand tritt in dieser Eigenschaft in die Verhältnisse des Staatsbürgers und Staatsbeamten. Der Gottesdienst und alles, was damit zusammenhängt, ist nicht mehr bloß die Sache einer Privatgesellschaft. Er ist zugleich Sache des Staats. Nun erst ist der Oberherr verpflichtet, auf die Mittel Bedacht zu nehmen, wodurch den gemeinen Bedürfnissen der Kirche gesteuert wird. Der gemeine Kirchenaufwand wird nun ein Zweig des Staatsaufwands, und die Beyträge der Einzelnen zur Bestreitung desselben sind Staatsabgaben.

§. 28.

Es bedarf also nur erwähnt zu werden, daß die christliche Kirche, nämlich die Römisch-Katholische und die Protestantische, eine öffentliche Gesellschaft im deutschen Reiche ist (§. 27.). Die Geistlichkeit beyder Kirchen ist also vermöge ihres Amts und Berufs Staatsbürger, und Staatsbeamter, und die Kirchenzehenten insbesondere, deren Einführung und ihrer ursprüng-

lichen Absicht gemäße Verwendung Karl, den wahrhaft großen Gesetzgeber der Frankenmonarchie, so sehr und so ununterbrochen beschäftiget haben, sind wahre Staatsabgaben. So auch sind die Güter und andere Renten, die zum Unterhalt der Geistlichkeit und zur Befriedigung anderer gemeinen Bedürfnisse der Kirche gewiedmet; folglich geistliche oder Kirchengüter sind; als Staatsgüter und Staatseinkünfte anzusehen: und dennoch zugleich ein wahres Eigenthum der Kirche, welches durch die Grundgesetze des Reichs, denen selbst der Kaiser so wie die einzelnen Fürsten und Stände unterworfen sind, gegen jeden willkührlichen Ein = und Angriff sichergestellt ist. Die Dienste, welche der christliche Klerikal = und Priesterstand leistet, werden dem Staat zum Besten der Einzelnen und Aller geleistet; und die kirchliche Pfründe des Geistlichen ist eine Besoldung, die der Staat dem Geistlichen reichet, und zu reichen verpflichtet ist; und sie behält diese Eigenschaft, sie mag in baarem Gelde bestehen, oder auf die Nu

zung liegender Grundstücke angewiesen seyn. Auch ändert es die Sache nicht, daß die kirchlichen Gefälle, und Einkünfte, insbesondere die Zehenten nicht unmittelbar in die Staatskasse fließen, und dann daraus den Geistlichen wie den übrigen Staatsdienern und Beamten ihr Sold ausbezahlet wird.

§. 29.

Die Eigenschaft eines **Kirchenguts**, und Gefälls wird nicht nach der Person des Besitzers, sondern nach der Wiedmung bemessen. Im weiteren Sinn heißen zwar jene Güter, die in dem Besitz einer geistlichen Person oder Corporation sind, **geistliche** oder **Kirchengüter** (subjektiv); sie sind es aber im eigentlichen Sinn (objektiv); wenn sie von dem Staate selbst oder, obgleich auch von Privaten, dennoch mit Bewilligung und erfolgter — auch in der bestehenden Form erklärter Genehmigung des Oberherrn zu dem Ende der Kirche überlassen sind, um daraus den kirchlichen Aufwand zu bestreiten. Sie pflegen

zwar

zwar meistens Stiftungsgüter zu seyn, und genannt zu werden; aber die Einseitigkeit dieser Benennung ist einleuchtend: oder man muß doch diesen Ausdruck im weiteren Sinne nehmen, und dann die Stiftungs- und Dotationsgüter in ursprüngliche und hinzugekommene eintheilen. In diesem System sind die objektiv kirchlichen Güter und die kirchlichen Stiftungsgüter gleichbedeutend. Hieraus ergiebt sich, daß, da nach Anordnung Karls des Großen einer jeden Pfarrkirche ein Mansus 24) überlassen worden, das Pfarrwidumgut ein Kirchengut im eigentlichen und strengen Sinne ist.

III.

Die Steuer.

§. 30.

Mit der bürgerlichen Gesellschaft entstanden neue Bedürfnisse, ohne deren Befriedigung

24) Capitul. de partibus Saxon. cap. 15. bey Georgisch col. 581. Baluz. I. 253.

gung der Zweck der Gesellschaft nicht erreichet werden kann. Um diesen Bedürfnissen Genüge zu leisten, ist die zu tragende Last unter die Glieder des Staats zu vertheilen; weil alle an der gemeinschaftlichen Wohlfahrt Theil nehmen, und alle, zur Erreichung des Staatszwecks nach dem Maaß ihrer Kräfte beyzutragen sich verpflichteten; daher entstand der gemeine oder **Staasdienst**, welcher nach der Natur des gesellschaftlichen Vertrags **in wirklichen Dienstleistungen** bestehet.

§. 31.

Die Bürger waren vor dem Eintritt in den Staat, **Menschen** und **Hausväter**, und als solche zu ihrem eigenen und der Ihrigen Unterhalte verpflichtet. Der Uebergang in den Staat konnte und sollte diese Pflichten nicht aufheben. Er geschah vielmehr, um jene Pflichten desto gewisser, leichter und vollkommener erfüllen zu können. Der Staat ist also nur in so weit berechtiget, gemeine Dienste von seinen Bürgern zu fodern, als diese

nicht

nicht zum Nachtheil des eigenen und des Familien-Unterhalts gereichen. Die Staatsdienste sollen und dürfen also diesen Unterhalt nicht angreifen. Dieser muß folglich jederzeit und unter allen Umständen von dem Oberherrn als heilig angesehen werden.

§. 32.

Die Bürger verpflichten sich bey dem Eintritt in den Staat nur zu den **nothwendigen** Diensten. Da die bürgerliche Gesellschaft ursprünglich auf einem Vertrage ruhet, so hat auch der Oberherr nur so viel Rechte, als der Staatsbürger in dem Vertrage Pflichten übernommen hat. Es ist aber gar nicht denkbar, daß Letzterer sich zu Mitteln oder Diensten habe verpflichten wollen, die überflüssig oder unnütze sind. Der Staat ist also nur berechtiget, **nothwendige** Dienste von den Bürgern zu fodern, und das öffentliche Bedürfniß, welches die Leistung der gemeinen Dienste verursacht, muß ein wahres, darf nicht eingebildetes Bedürfniß seyn.

§. 33.

Bey den weiteren Fortschritten des Volkes in der Kultur war die wirkliche Leistung der gemeinen Dienste nicht mehr durchaus möglich. Dies bezeugt die Geschichte der neueren Europäischen Staaten; insbesondere auch des Deutschen. Im 11 und 12ten Jahrhundert fieng der edle und freye Landeigenthümer an, die Kriegsdienste, die er bisher in Person geleistet hatte, so viel möglich, von sich abzulehnen; er suchte Leute, die sie für die Bezahlung an statt seiner leisteten. Nachher übernahm der Kaiser selbst, solche Leute anzuwerben, und nahm von den Vasallen das Geld. Späterhin sorgten die Reichsvasallen wieder selbst, die Miethsoldaten durch Werbung aufzubringen. Dieser Kriegsaufwand ward nachwärts perennirend, und der größte Theil davon, vielleicht gar die ganze Last auf den Ackerbauer und den übrigen bürgerlichen Stand hinübergewälzt, von welchen der Reichsvasall als Landes- oder Steuerherr den, Jeden treffenden Beytragsantheil in Geld erhebt, und

damit die geworbenen Soldaten bezahlt, und den übrigen Kriegsaufwand bestreitet. So gieng es mit den übrigen gemeinen Diensten; an deren Stelle tritt also nun der Staatsaufwand, und an die der wirklichen Dienstleistung die Staatseinkünfte (die in Ansehung der deutschen Landesherren Kammergefälle heißen), wovon die Steuren, welche zu solchem Ende von den einzelnen Staatsbürgern und Unterthanen erhoben werden, nur einen ergänzenden Theil ausmachen. Was also von den gemeinen Diensten und deren wirklicher Leistung gesagt worden (§§. 30. 32.); ist nun auf ihr Surrogat, den Staatsaufwand und die Steuer anzuwenden 25).

§. 34.

25) J. v. Sonnenfels Grundsätze der Polizey, Handlung, und Finanzwissenschaft. Wien 1776. 3ter Theil in der Einleitung.

§. 34.

Hieraus ergeben sich folgende Hauptgrundsätze des hoheitlichen Besteurungsrechtes:

a) der Beytrag des Einzelnen zu dem allgemeinen Aufwand mag geschehen, auf welche Art er wolle; so ist die Mäßigkeit des Antheils von seiner Seite eine gegründete Forderung. Unter den Beweggründen zu dem bürgerlichen Vertrage war die Sicherheit des Eigenthums überhaupt, und der Nutznießung insbesondere ohne Zweifel einer der vorzüglichsten. Diese Sicherheit würde ganz vereitelt, wofern die öffentlichen Anfodrungen unbegrenzt seyn, oder nach Willkühr erhöhet werden dürften. Der Wirkung nach liefe es auf dasselbige hinaus, ob dem Besitzer ein beträchtlicher Theil seines Vermögens mit den Waffen in der Hand geraubt würde, oder ob ihm denselben Staatseinnehmer nach einer arithmetischen Eintheilung abforderten. In einem Falle, wie

im

im anderen würde sein Vermögen wider seinen Willen gemindert; und der letztere wäre für ihn sogar der unglücklichere; weil er gegen die oberste Gewalt sich durch keine Widersetzung schützen, noch sich gegen ihre Foderungen auf sonst eine Art verwahren darf; da er hingegen im Fall eines gewaltsamen Angriffs, zur Gegengewalt, zur List, zu allen wirksamen Vertheidigungsmitteln berechtiget ist. Wäre es möglich, den Zweck der bürgerlichen Vereinigung ohne allen Aufwand zu erreichen, oder fänden sich in dem allgemeinen Vermögen des Staats andere Quellen, die ergiebig genug wären, dem nöthigen Aufwand zuzureichen; so hätte der einzelne Bürger, welcher von dem Schutze der Gesellschaft für das Privateigenthum den höchsten Grad der Sicherheit zu fodern hat, unfehlbar erwartet, von allem Beytrage frey zu bleiben. Da aber diese gänzliche Befreyung unmöglich ist, so hatte jeder, indem er der Gesellschaft beytrat, zum wenigsten, die Ab-

sicht, durch den kleinsten Theil seines Vermögens den versicherten Genuß des Ganzen einzulösen. Steht also auf Seiten der obersten Gewalt das Recht von dem Unterthan nach dem Verhältniß seines Vermögens so viel zu fodern, als immer zu Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Wohls nöthig ist, so erstreckt sich hingegen von Seite des einzelnen Bürgers die Verbindlichkeit nur bis auf denjenigen Beytrag, welcher zu Erreichung dieses Zweckes hinreichet. Der Staat muß sich also an dem möglichst kleinen Beytragsantheil des Bürgers genügen lassen.

§. 35.

b) Und dieser Antheil, d. i. die Steuer darf niemal so hoch steigen, daß der nöthige und anständige Unterhalt des Steuernden und der Seinigen gefährdet oder angegriffen werde (§§. 34. 33. 31.).

§. 36.

c) Es ist ein so merkwürdiger als evident in dem Vordersatz (§. 33.) enthaltener Grundsatz: daß derjenige Staatsbürger, der durch wirkliche Dienstleistung seine Beyträge zu dem allgemeinen Aufwande an den Staat abgiebt, in so weit zur Entrichtung der Steuer nicht angehalten werden kann; weil die Steuer ein Surrogat der wirklichen Dienstleistung ist (§. 33.); wo also letztere ist, da muß die Steuer selbst wegfallen: sonst würde ein solcher Bürger einen doppelten Antheil an der Staatslast tragen, während dem die übrigen Staatsbürger nur einfache Lasten zu tragen haben.

§. 37.

d) Der Beytrag des einzelnen Bürgers zu dem außerordentlichen Staatsaufwande, muß nach den mannichfaltigen Umständen, worinn sich der Staat befindet; eingerichtet; dabey aber immer der Blick von dem

Wohl

Wohl der Staatsbürger, welches unter allen Umständen der Endzweck eines jeden Staatsaufwandes bleibt, unabgewendet seyn (§. 5.)

§. 38.

e) Wenn große Summen mit einmal nothwendig sind, und dieselbe durch den Beyschuß der Bürger aufzubringen wären, so ist die Beschwerlichkeit und Verderblichkeit dieses starken Beyschusses in die Augen fallend. Der Bürger muß, um seinen Antheil aufzubringen, borgen oder veräußern. Jenes ist in solchen Fällen wegen Mangel der Sicherheit und wegen Menge derer, die sich mit ihm im gleichen Falle befinden, oft nicht möglich; und die Veräußrungen geschehen ebenfalls, weil viele zugleich veräußern müssen, fast beständig sehr unter dem Werthe. Ueberhaupt geschieht jede Veräußrung von dem Bürger auf Rechnung seiner künftigen Erwerbung, d. i. auf Rechnung seines Unterhalts und seiner Beytragsfähig-

fähigkeit. Der Staat muß sich also seiner eigenen Erhaltung wegen um andere Mittel umsehen; vorerst zu dem öffentlichen Kredit — und, reicht dieser Weg nicht zu, oder ist er zu langsam, und sind Veräußerungen unvermeidlich; zu diesen seine Zuflucht nehmen. Alsdenn trift die Reihe zuerst die entbehrlichsten und bewegliche Güter, z. B. die Kostbarkeiten. Der Regent muß aber bey sich selbst — und durch Sparsamkeit in seinem Hause, durch Einschränkungen u. d. gl. den Anfang machen, und nur, wenn die Umstände äußerst verzweifelt sind, hat er das traurige Recht, das hohe Eigenthum geltend zu machen, und das bis dahin unverletzbare Privateigenthum zu Rettung des Staats zu Hilfe zu nehmen 26).

IV. Die

26) Sonnenfels a. a. O.

IV.

Die Steuerfreyheit des christlichen Klerus im deutschen Reiche.

---

§. 39.

Wenn die Steuerpflichtigkeit oder Freyheit der christlichen Kirche und Klerisey untersucht wird, so ist nur von **objektiv geistlichen Gütern und Renten** (§. 29.) die Rede. Die bloß subjektiv geistlichen Besitzungen und Einkünfte behalten auch nach dem Uebergang in den Besitz und das Eigenthum einer kirchlichen Person, oder Körperschaft ihr voriges Verhältniß zu dem Staatssteuerkataster; es sey denn, daß ihnen durch eine oberherrliche stillschweigende (altes Herkommen) oder ausdrückliche Erklärung die Eigenschaft objektiv geistlicher Güter beygelegt wird. Sind nun auch solche Güter der Steuer unterworfen, so ist die **Mäßigkeit des Beytrags** von Seite des Klerus eine eben so gegründete und gerech-

rechte Foderung, als von Seite der übrigen Staatsbürger (§. 34.). Denn der Klerus ist Staatsbürger (§. 27.). Der Geistliche war vor dem Eintritt in diesen Stand Mensch und Bürger, und hatte gegen sich die Selbsterhaltungspflicht; der er bey der Wahl des Klerikalstandes so wenig entsagen konnte und wollte, daß er vielmehr dabey die Absicht hatte, sie sicherer, leichter, gewisser und vollkommener erfüllen zu können: er ließ jeden anderen Nahrungsweg, den ihm die Gesellschaft, wie jedem anderen Bürger darboth, fahren, und wiedmete seine Kräfte ganz allein dem Staate, gegen das von letzterem gethane Versprechen, ihm dafür den mit dem bestimmten Kirchenamt verknüpften anständigen Sold und Lebensunterhalt zu reichen. Wäre er durch ein solches Versprechen nicht gegen willkührliche Schmälerung und Verminderung seines Gehalts sicher gestellt, so würde er in der Wahl eines Standes, der die völlige Aufopferung für den Dritten fodert, und nicht einmal einen sicheren und an-

ständigen Lebensunterhalt gewähret, wie ein Thor gehandelt haben; von Seite des Staats aber die Fodrung und Erwartung treuer Dienste und der so nöthigen Ergebenheit des Staats- und Kirchenbeamten, ungerecht, unbillig, und mit den Grundsätzen der Psychologie im Widerspruch seyn. Der Geistliche, überhaupt jeder Staatsbeamte hat in Hinsicht der Besteurung mit den übrigen Staatsbürgern eben dieselbe Verhältnisse. Die Befähigung zu Staats- und Kirchenämtern, welche oft mit Aufopferung des eigenen Vermögens geschieht, vertritt bey jenem die Stelle des Gewerbes, der Kunst, des Ackerbaurs, die bey den übrigen Bürgerklassen die Nahrungszweige sind. Die Besoldung des Staatsdieners verhält sich, wie der Ertrag des Gewerbes oder des Ackerbaues; dieser Ertrag nun hat zwey unabweißliche Bestimmungen: a) Die Erhaltung des Bürgers, und b) die Zurücklegung eines Noth- und Sparpfennings. Beyde Bestimmungen gehören, als Bestandtheile, zu dem nothdürftigen Unterhalt des Geistlichen,

wie

wie des Bürgers. Gleichwie nun dieser zu fodern berechtiget ist, daß dieser Unterhalt unter allen Umständen von den Anfodrungen des Staats unangetastet bleibe; eben so ist es auch der Staatsdiener, und insonderheit der Geistliche. Die Steuer kann also nur von dem Ueberschuß, d. i. von dem, was nach Abzug des nothwendigen Unterhalts, nämlich der Erhaltungskösten des Geistlichen, und des zurückgelegten Noth- und Spargelds, übrig bleibt, gefodert — diese Fodrung selbst aber muß auf den möglichst kleinsten Antheil eingeschränket werden; theils weil die Steuern nur ein ergänzender Theil der Staatseinkünfte sind, theils weil nur der nothwendige Staatsaufwand ein Gegenstand des Staatsvertrags ist (§§. 32. 33.).

§. 40.

Die Besoldungen der Staatsbeamten überhaupt, und der Geistlichen insbesondere sind kein Gegenstand der Besteurung. Der weltliche so wie der geist-

liche Staatsbeamte wiedmet sein ganzes Leben, und alle seine Kräfte dem Staat; die übrigen Bürgerklassen leben und erwerben für sich, und geben nur den möglich kleinsten Theil unter dem Namen von Steuer an den Staat. Die Ersten verwenden ihr eigenes Vermögen entweder ganz oder doch immer einen beträchtlichen Theil davon, um sich zum Staats- und Kirchenamt zu befähigen; bey den übrigen Staatsgliedern trift dieser Umstand nicht ein; werden nun die Besoldungen der Steuer unterworfen, und in soweit der Geistliche und Staatsbeamte mit den übrigen Bürgern gleich gehalten, so ist diese vermeintliche Gleichhaltung eine der ungerechtesten Ungleichheiten.

§. 41.

Die Besoldungen der Geistlichen sind überhaupt zum anständigen Lebensunterhalt derselben bestimmt: sie sind des Letzteren Surrogat, und können demnach niemal steuerbar seyn (§. 31.). Eine jede Minderung der

Besoldung ist Schmälerung des nothwendigen Lebensunterhalts; also Angriff geheiligter Rechte (§. 39.), der den ewigen und unwandelbaren Prinzipien der Gerechtigkeit alsdenn desto mehr widerspricht, wenn die pfründlichen Einkünfte des Geistlichen schmal zugemessen sind. Die Verrichtungen, welche der Geistliche, überhaupt der Staatsbeamte zu besorgen hat, gehören zu den gemeinen Bedürfnissen der Gesellschaft, zu deren Befriedigung alle gleich beyzutragen verpflichtet sind: da aber dieses nicht möglich ist; so übernimmt einer, nämlich der Staatsbeamte, der Geistliche, den Antheil der übrigen, die ihm dafür Belohnung und Entschädignng schuldig sind. Diese erhält er durch Besoldung. Der Geistliche und Staatsbeamte erfüllt also seine Pflicht gegen den Staat durch wirkliche Dienstleistung; und ist folglich von jedem Surrogat, von jeder Steuer frey zu lassen; weil seine wirkliche Dienstleistung von solcher Art ist, daß sie ihn zu allen übrigen wirklichen Dienstleistungen unfähig macht. Denn sie be-

beschäftigt und fodert das ganze Kräftemaas des Geistlichen; oder ist doch so beschaffen, daß mit ihr alle andere Dienstleistungen für den Staat unvereinbar sind (§. 36.). Dieß ist der Grund des Gesetzes, daß die Geistlichen z. B. zur Führung der Vormundschaft nicht gezwungen werden können 27).

§. 42.

Die Besoldungen der Staatsbeamten werden, wenn man ihren Begriff auflöset, eigentlich von den Staatsbürgern durch Besteurung erhoben. Denn sie gehören zum Staatsaufwand; und es ist einerley, ob die Besoldung unmittelbar aus der Staatskasse abgereichet, oder unmittelbar von den Staatsbürgern bezogen wird; welch letzterer Fall bey den Geistlichen eintritt. Sie ist also in Beziehung auf die Steuerentrichtenden als Steuer anzusehen: es ist aber widersinnig; daß

27) Nov. 123. c. 5.

daß Steuern von Steuern erhoben werden. Wird z. B. der in einem Parochialdistrikt dem Pfarrer zur Besoldung angewiesene Zehente besteuert; so wird das zehentbare Grundstück dort einer doppelten Steuer unterworfen: einmal wird die Steuer von dem Ertrag, der in den Händen des Ackerbauers bleibt, unmittelbar von dem Staat, und ein anderer Theil dieses Ertrags von demselben mittelbar, durch Besteurung des Pfarrers erhoben. Bey Analysirung des staatsrechtlichen Entstehungsgrundes des hoheitlichen Besteurungsrechtes (§§ 30. 33.) trift man kein Merkmal an, wodurch diese Art doppelter Besteurung erwiesen und gerechtfertigt werden könnte.

§. 43.

Die (§. 39—42.) angezogenen Gründe beweisen nicht bloß die Rechtmäßigkeit der Steuerfreyheit des Klerus, und deren Uebereinstimmung mit den Prinzipien des natürlichen

lichen Staatsrechts; sondern sie beweisen das wirkliche Daseyn dieser Freyheit, ohne ihre Festsetzung durch positive Gesetze eines Staates zu Hilfe zu nehmen. Sie sprechen überhaupt für den christlichen Klerus jeder Art im deutschen Reiche; werden aber in der Anwendung auf diese und jene Klasse der katholischen Geistlichkeit noch einleuchtender, und können auf eine eben so einleuchtende Art bestärkt werden. Die objektiv kirchlichen Güter und Gefälle der **Domkapitel**, welche in dem Gebieth eines benachbarten Landesherrn gelegen sind, oder bezogen werden, mithin die Stiftungs- und Dotationsgüter und Gefälle der Domkirchen sind integrirende Theile des Hochstifts, und folglich so wenig, als das Hochstift, dem Besteurungsrecht des benachbarten Landesherrn unterworfen, wenn auch dieses Besteurungsrecht übrigens ganz unbeschränkt wäre. Die Domkapitel nehmen entscheidenden Antheil an

der Regierung des Hochstiftsstaats, und des bischöflichen Sprengels; die Glieder, woraus sie bestehen, bekleiden wichtige Aemter in dem Hochstiftsstaat und der Kirche; sie haben die Oberaufsicht und Leitung der Schulen; bey besetztem Stuhle leisten sie dem Bischof in Besorgung der mit der Reichsstandschaft zusammenhängenden Geschäfte hilfreiche Hand; und ihr Einfluß in die Reichstagsabstimmungen ist nicht unbedeutend. Währender Stuhlserledigung rücken sie in die Direktorialgerechtsame des Bischofs ein, und üben, wie er, die Reichsstandschaft. Wären nun die auswärtigen Güter und Gefälle der Domkapitel dem Besteurungsrechte des benachbarten Landesherrn unterworfen, so hätte dieser ein kräftiges Mittel in Handen, die Reichstagsstimme dieses geistlichen Reichsstandes nach seinen Absichten zu lenken, und dem Bischof wie dem Kapitel seine Unzufriedenheit mit desselben Abstimmung auf eine sehr unangenehme

Weise

Weise zu erkennen zu geben. Das Besteurungsrecht der Landesherren, wenn es einmal in Ansehung der kirchlichen Güter und Einkünfte des Hochstifts und des Domkapitels durchgesetzet seyn wird, wird also auf eine zwar indirekte, demungeachtet aber zuverläßige Art, die Stimmfreyheit der geistlichen Reichsstände hemmen; und nur dann dieser Erfolg mit der Konstitution ausgesöhnt werden können, wenn das Staatsinteresse eines solchen benachbarten Landesherrn mit dem Interesse des deutschen Reiches eines und ebendasselbe ist.

§. 44.

Der Pfarrer ist nach dem Domkapitel der wichtigste Kirchen- und Staatsbeamte: ihm ist der Unterricht und die Bildung der untersten aber zahlreichsten Volksklasse anvertraut: er hat das sicherste ja das einzige Mittel in Handen, die Opinion des großen

Hau-

Haufens zu bestimmen, und zu lenken: und wir haben in unseren Tagen überzeugende Proben zu sammeln, die traurige, aber auch warnende Gelegenheit gehabt, wie wichtig diese Opinion für die Fürsten und die höheren, und ausgebildeteren Bürgerklassen sind: Der Pfarrer kann daher der schonenden Aufmerksamkeit der Regierungen nicht dringend genug empfohlen werden. Anstatt diesen Stand herabzusetzen, zu verachten, den Neckereyen Anderer Preis zu geben, und durch Besteurung, d. i. Schmälerung des ohnehin schmalen Gehalts unzufrieden und mißmuthig zu machen, sollte man von Seite des Staats sich's die vornehmste Pflicht seyn lassen, diese Gattung von Kirchen- und Staatsdienern zu achten, zu ermuntern, zu ehren, und reichlicher als bisher, zu belohnen. Erst alsdenn wird der Staat zu erwarten, und zu fodern berechtigt seyn, daß das Pfarramt durchaus mit — von Seite des Kopfes und Her-

zens würdigen Subjekten besetzt werde. Die in unserem — sich aufgekläret dünkenden, ja! sogar sich das Philosophische! nennenden Zeitalter immer allgemeiner werdende Besteurung der Pfarrer aber vertilgt so gar jede Hoffnung, daß sich in diesem Punkte die Maximen der Staatsregierung — den Prinzipien der guten Gesetzgebung annähern werden. Der sauer erworbene und wohlverdiente Sold des Pfarrers, der oft eher den Namen eines dürftigen Liedlohns verdient, kann also keinen Gegenstand des Besteurungsrechtes ausmachen; und es versteht sich wohl von selbst, daß, wenn das Widumgut der Parochie dem Pfarrer zur Competenz und Besoldung überlassen ist, dieser Umstand in der angezeigten rechtlichen Conclusion keine Verschiedenheit und Abänderung hervorbringen kann.

§. 45.

§. 45.

Für die Mönchsklöster sprechen eben dieselbe rechtliche und politische Gründe der Steuerfreyheit. Die Mönche, selbst die sogenannten Mendikantenklöster nicht ausgenommen, sind nicht mehr bloß Mönche: sie sind zur Mitbesorgung des Pfarramts seit Jahrhunderten zugelassen: Sie haben auf mancherley Art Einfluß in den Unterricht, die Gesinnungen, die Opinion, die geistige, und moralische Bildung des Volkes: Auf der Kanzel sind sie öffentliche, im Beichtstuhl und beym Krankenbette geheime Lehrer desselben. Ein Theil der Mönche, die Bernardiner, und Benediktiner insonderheit, haben unverkennbare, nicht genug zu verdankende Verdienste um die Wissenschaften, folglich um die Menschheit: sie befördern, erhöhen, und verbreiten nicht nur in Schriften, sondern auch mündlich als öffentliche Lehrer an hohen Schulen und Gymnasien die intellektuelle Ausbildung der Nation:

tion: ihnen hauptsächlich dankt unser Zeitalter die Fortschritte in der Kultur bis auf jenen Standpunkt, auf welchem es dermalen stehet, verächtlich stolz auf die Vorzeit zurückblickt, und sich das aufgeklärte, das Philosophische nennt. Es ist demnach unwidersprechlich, daß die Klöster im Staate nicht bloß Privatinstitute mehr sind; daß sie auf den Schutz ihres Eigenthums, und den ruhigen vollen Genuß der ihnen zum Lebensunterhalt angewiesenen — d. i. objektiv kirchlichen Güter und Gefälle unter dem Beystand der Gesetzgebung den gültigsten Anspruch machen, und daß folglich diese Art geistlicher Güter eben so steuerfrey ist, als die Besoldungen der übrigen Staats- und Kirchenbeamten. Die kanonischen und Reichsgesetze, welche die Steuerfreyheit des Klerus festsetzen, stimmen demnach mit den Prinzipien der Gesetzgebung auf das vollkommenste überein, und halten die strengste

Prü-

Prüfung nach den Grundsätzen des philosophischen Staatsrechts aus.

V.

Beschluß.

---

§. 46.

Die Besteurung der Geistlichkeit gehört als Folge (§. 22.) in jenes Regierungssystem, welches keiner Religion, mithin auch keines Priesters bedarf; sie ist mit ein Produkt jenes schröcklichen Ungeheuers, welches man das **Erwachen der Völker** zu nennen beliebt; und das mit Menschenblut getränkt, und mit Staats- und Privateigenthum genährt seyn will. Jener Zweig dieses Systems, der den Priesterstand betrift, schildert diesen als einen unnützen,

schäd

schädlichen, dem Staat lästigen Stand, und eröfnet zugleich reizende Aussichten; füllt auf eine Zeit die leeren Kammerkassen, erhebt auf die lachende Stuffe unbeschränkter Souveräne, streift beschwerliche Fesseln ab. Die Fürsten, welche die Gefahr nicht sehen, geben Beyfall, und befolgen die Grundsätze. Das Ganze wird dann, wenn es nach dem Wunsche und den Absichten der Freunde des Systems geht, mit dem Umsturze der Throne und Fürstenstühle sich endigen. Diese Betrachtung errinnert mich an die warnende Stelle des Dichters:

Fistula dulce canit, volucrem dum decipit auceps.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

<<Die>> Steuerfreyheit des christlichen Klerus im deutschen Reiche

[S.l.] 1799

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.61(10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087099-4
VD18 10698043-004